

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Wittelshofen

vom 07. Dezember 2016

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 04.04.1993 (BayRS2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.03.2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Gemeinde Wittelshofen folgende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.12.2004 (Mitteilungsblatt Nr. 11/2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2010 (Mitteilungsblatt Nr. 8/2010).

§ 1

Grundgebühr

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:
- | | | |
|------|-------------------|---------------|
| bis | 4 cbm pro Stunde | 36,00 €/Jahr |
| bis | 10 cbm pro Stunde | 72,00 €/Jahr |
| bis | 16 cbm pro Stunde | 144,00 €/Jahr |
| über | 16 cbm pro Stunde | 288,00 €/Jahr |

§ 2

Verbrauchsgebühr

§ 10 Abs 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m^3 entnommenen Wassers 1,40 €/cbm.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Wittelshofen, den 07.12.2016

GEMEINDE WITTELSHOFEN



(Leibrich)
1. Bürgermeister

